

1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2015 (GVBl. LSA S.288) i. V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den Gebietsänderungsvereinbarungen zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und den Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land, hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am die 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 16.09.2015 wird wie folgt geändert.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 1 erhalten folgende Ortsbürgermeister, die zum Zeitpunkt der Neubildung der bisher selbständigen Gemeinden zur Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom Ehrenamt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters übergeleitet wurden nach § 10 (1) Gebietsänderungsvertrag noch die folgenden Aufwandsentschädigungen bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Grieben	664,68€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Jerchel	255,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Kehnert	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz	767,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Ringfurth	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Schernebeck	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Tangerhütte	1.380,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Uchtdorf	511,29€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Uetz	430,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Weißewarte	500,00€
Ortsbürgermeister der Ortschaft Windberge	511,29€

Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Uetz erhält neben der Aufwandsentschädigung in § 4 (2) S. 1 zusätzlich Sitzungsgeld in Höhe von 13,00€ je Sitzung und Tag sowie der Ortsbürgermeister der Ortschaft Lüderitz in Höhe von 10,25€ je Sitzung und Tag bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt rückwirkend zum 01.01.2015 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel